

s' TRAUNSTOANER HOIZBLADL



MITTEILUNGEN DER WBV TRAUNSTEIN RUND UM „WALD UND HOLZ“ AUS 1. HAND!

NR.3/22 OKTOBER 2022

Ortsversammlungen

Nach drei Jahren Corona ein neuer Anlauf - S.3

Holzmarkt

Energieholzmarkt stützt den Rundholzpreis - S.4f

Neue Waldprämie

Vorabinfos - S.6

Wärme und Energie aus Waldholz

EU Parlament hat abgestimmt - S.11

Wald in Natura 2000 Gebieten

Was muss ich beachten - S.12

Anmeldung zu Waldbaukursen 2023

Bayerische Waldbauernschule Kehlheim - S.13

Wuchshülle, Verbisschutz, Zaun

Kleines rechtliches Einmalein - S.14



Dem Borkenkäfer auf der Spur
Am 25.08 fand eine Lehrveranstaltung des AELF TS
und der WBV Traunstein in Obing/Seeon statt. S.15

Liebe Waldbesitzerinnen, liebe Waldbesitzer,

trotz des trockenen und heißen Sommers 2022 war der Borkenkäferbefall meistens überschaubar. Auch vor Waldbränden und Naturkatastrophen sind wir in diesem Jahr weitgehend verschont geblieben. Der turbulente Holzmarkt hat sich bisher auf einem guten Niveau gehalten.

Nun soll die neue Bundeswaldprämie kommen:

Um uns Waldbesitzer/innen zu fördern, hat die Bundesregierung die Waldprämie II auf den Weg gebracht. Bei einem Fördervolumen von 200 Millionen Euro pro Jahr soll eine Prämie von ca. 100 Euro pro ha und Jahr ausbezahlt werden. Diese Waldprämie wird nach dem Windhundprinzip vergeben: Wer zuerst beantragt, hat höhere Chancen diese Zuschüsse zu erhalten.

Es ist aber zu beachten, dass diese Waldprämie an Auflagen gebunden

ist. Ab Seite 6 findet Ihr die Infos und Kriterien die uns über den Waldbesitzerverband dazu vorliegen. Ob diese tatsächlich so in die Prämie übernommen werden, steht leider bis jetzt noch nicht fest. **Ungeklärt sind auch noch mögliche Überschneidungen mit bereits vorhandenen Förderungen, wie z. B. VNP Wald oder WALDFÖPR.**

Beantragen kann man die Bundeswaldprämie nur online bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (www.FNR.de). Sobald die endgültigen Auflagen feststehen, soll auch sofort die Beantragung starten (geplant war Anfang Oktober).

Es wird sich jede/r Waldbesitzer/in gut überlegen müssen, ob die dann geforderten Auflagen und Bindungen (10 Jahre) erfüllt werden können. So wie der dringend benötigte Regen für Feld und Flur inzwischen

doch heruntergekommen ist, hoffen wir trotz der momentanen Krisen für die Wald- und Forstwirtschaft auf



eine weiterhin positive Entwicklung.

Andreas Voderhuber
1. Vorsitzender

Submission 2023

Auch in diesem Jahr gibt es wieder die Möglichkeit besonders schöne Nadel-/Laubholzstämmen auf der Submission in Waging zum Verkauf anzubieten. Dort werden wertvolle Hölzer nach Meistgebot verkauft.

Wenn Sie der Meinung sind, einen für die Wertholz-Submission geeigneten Stamm zu haben, melden Sie diesen bitte bis spätestens

Freitag den 19.11.2022 (Anmeldefrist) bei Ihrem Holzvermittler siehe letzte Seite.

Das Holz muss für die Begutachtung bereits gefällt sein!

Alle Stämme, die auf die Submission gefahren werden, müssen vorab von uns begutachtet werden. Sie werden dann **Anfang Dezember** gesammelt nach Waging geliefert.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Entwicklung ist es ungewiss ob die Ergebnispräsentation samt den Führungen über den Submissionsplatz dieses Jahr stattfinden. Wir werden Sie über das Rundschreiben weiter auf dem laufenden halten.

Remigius Hammerl
Geschäftsführung



Ortsversammlungen Herbst 2022

Nach zweijähriger Corona bedingter Pause planen wir wieder die jährlichen Gebietsversammlungen. U.a. mit folgenden Themen:

- **Aktueller Holzmarkt**
- **Pflege und Durchforstung, warum gerade jetzt!**
- **Aktuelles aus WBV und AELF**

Neben Vertretern der Vorstandschaft und Geschäftsführung der WBV Traunstein ist wie jedes Jahr auch der jeweils zuständige Revierleiter vom AELF Traunstein anwesend.

Remigius Hammerl und Andreas Neuhauser
(Geschäftsführung)

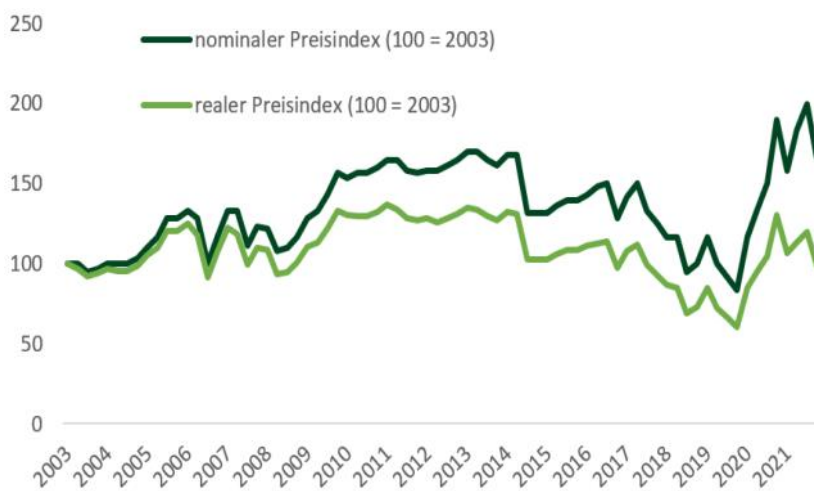
Ortsverbände	Datum	Uhrzeit	Versammlungsort
Inzell, Ruhpolding, Bergen, Übersee, Grassau, Staudach	24.10.2022	19:30	Wirtshaus Feldwies, Übersee
Wolkersdorf, Haslach, Hochberg, Kammer, Surberg, Eisenärzt, Siegsdorf, Hammer, Vogling, Vachendorf	25.10.2022	19:30	Gasthaus Fliegl, Erlstätt
Altenmarkt, Seeon, Seebruck, Truchtlaching	26.10.2022	19:30	Kupferschmiede (Seeside), Seebruck
Stein, Pierling, Traunwalchen	27.10.2022	19:30	Gasthaus Namberger, Hörpolding
Emertsham, Peterskirchen, Tacherting, Engelsberg, (Maisenberg, Eiting)	28.10.2022	19:30	Gasthaus zur Post, Tacherting
Chieming, Hart, Ising, Grabenstätt, Erlstätt, Nussdorf	07.11.2022	19:30	Wirt Kraimoos, Erlstätt
Heiligkreuz, Lindach, Kienberg, Oberfeldkirchen	08.11.2022	19:30	Gasthof Beilmeier, Lindach
Kirchstätt, Schnaitsee, Waldhausen	09.11.2022	19:30	Sportheim Waldhausen
Obing, Pittenhart	10.11.2022	19:30	Gasthaus Kirchenwirt, Pittenhart

Preisradar

Neu: Jetzt mit Berücksichtigung der Inflation!

Gibt Überblick über Preistrends und hilft bei Einschlagsentscheidungen

Grundlage ist die Preisstatistik der WBV Traunstein. Daraus wird der nominale Preisindex zum Leitsortiment Fichte BC 2b+ berechnet. Dabei entspricht der damalige Leitpreis von 60€/fm dem Wert von 100 Basispunkten. Beim realen Preisindex wird dann noch die Inflation (Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt) berücksichtigt.



Empfehlungen

Rot	kein aktiver Einschlag empfehlenswert, außer Abrundungen (Käfer- oder Sturmlöchern), Pflege
Orange	Ernte von Fichtenbeständen mit sehr hohem Risiko; Pflege und Durchforstungen
Gelb	Ernte von Beständen mit hohem Risiko, Pflege und Durchforstungen;
Grün	Ernte von alten, hiebsreifen, stabilen Beständen

WICHTIG!

Für eine möglichst reibungslose Abwicklung unbedingt den für Sie zuständigen Ansprechpartner vor dem Einschlag kontaktieren. Insbesondere wenn Bau-/Langholz ausgeformt werden soll! Denn wenn das Holz falsch geschnitten wurde hilft zum Schluss der ganze Holzpreis nichts.

Remigius Hammerl
Geschäftsführer



IMMOBILIEN
Remigius Hammerl
Dipl. Ing. Univ. (TUM), Immobilienmakler (IHK)

Tel: 08642/597 64-66 Fax: -67
info@remigius.hammerl.de
Grassauer Str. 31 - 83236 Übersee

Seriöse Vermarktung zum Bestpreis

Vertretung in allen behördlichen Schritten bis zum notariellen Kaufabschluss

Fachwissen, Zuverlässigkeit und Diskretion

Holzmarktbericht

Die weiterhin bestimmenden Faktoren sind insbesondere die Corona-Lockdowns in China, die Verfügbarkeit von Rohstoffen, insbesondere Energieträger aufgrund des Ukrainekrieges sowie die hohe Inflation mit stark gestiegenen Bauzinsen. Deshalb ist die Stimmung an den Holzmärkten stark zweigeteilt.

Schnittholzmarkt

Beim Schnittholz herrscht nach sehr positiven Jahren Katerstimmung, der Absatz hat stark nachgelassen und die Preise sind dramatisch eingebrochen. Die meisten Sägewerke haben Schichten rausgenommen und die Produktion deutlich gedrosselt. Bei Gesprächen mit Bauunternehmen und Bauträgern wird das nächste Jahr als „Horrorjahr“ beschrieben. Ob das dann wirklich so kommt werden wir sehen. Die Ausichten sind aufgrund der hohen Inflation in Kombination mit den steigenden Bauzinsen dennoch alles andere als rosig.

Schnittholz-Nebensortimente

Alle Nebensortimente wie Späne, Brennholz, Hackschnitzel, Pellets, kurz alles was brennt ist momentan mit extremen Preissprüngen nach oben gegangen. Die Leute decken sich zum Teil über mehrere Jahre mit Brennbarem ein bzw. wollen bei Gas und Öl möglichst viel substituieren. Das wird mit Sicherheit über diesen Winter anhalten.

Nadelstammholz

Im südlichen Bayern haben sich in den letzten beiden Augustwochen und Anfang September noch einige Käferholzmengen bei der Fichte ergeben. Diese sind jedoch im Vergleich relativ niedrig. In Mitteldeutschland dagegen fallen auch gegenwärtig wieder sehr hohe Schadholzmengen an.

Der niedrige Einschnitt der Sägewerke mit den doch hohen Schadholzmengen ließen die Preise für

Fichtenstammholz stärker sinken. Dennoch konnte bisher dreistellig für das Leitsortiment Fichte ausbezahlt werden. Kurzfristig konnten sich die Preise stabilisieren. Wie es längerfristig weitergeht hängt stark von den eingangs beschriebenen Faktoren Inflation, Zins, Rohstoffverfügbarkeit, Corona ab, und wir rechnen insgesamt mit einem schwierigen Marktumfeld.

Für eine möglichst reibungslose Abwicklung unbedingt den für Sie zuständigen Holzvermittler vor dem Einschlag kontaktieren. Insbesondere wenn Bau-/Langholz ausgeformt werden soll!

Rufen Sie ihren Ansprechpartner - siehe letzte Seite - für die genauen Preise sowie die Aushaltung an.

Brennholz

Wegen massiver Nachfragen bitte keine Anfragen zu diesem Thema in der Geschäftsstelle:

1. Wir verkaufen kein aufgearbeitetes Brennholz
2. Rundholz das zur Brennholzverarbeitung geeignet ist, ist durch langfristige Kundenbeziehungen und Verträge schon gebunden.
3. Alles was wir zu diesem Thema wissen werden wir im Newsletter, Rundschreiben und auf der Homepage veröffentlichen.

Die Brennholzpreise steigen momentan extrem an und bewegen sich je nach Verkäufer und langjähriger Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden zwischen 120€/Ster bis 180€/Ster für gemischtes Hartholz. Baumarktpreise bei über 250€/Ster. Beim Weichholz inklusive Nadelholz werden rund 90€/Ster bis 140€/Ster veranschlagt. Das Marktgeschehen ist hier höchst dynamisch und bewegt sich steil nach oben. Kunden möchten für mehrere

Zur schnellen Vermarktung Mindestmengen pro Lagerort

Kurzholz	ab 15 fm
Langholz	ab 30 fm
Laubholz	ab 10 fm
Papierholz	ab 20 rm
Industrieholz	ab 20 rm

Jahre Ihren Bedarf sichern.

Einschätzung: Aufgrund der aktuellen Situation an den Energiemärkten rechnen wir diesen Winter und in etwas abgeschwächter Form nächsten Winter mit weiter steigenden Brennholzpreisen. Wenn sich dann die internationalen Energieströme durch den Aufbau neuer Kundenbeziehungen, neuer Infrastruktur wie LNG-Terminals, etc. normalisiert haben, werden sich auch die Energiemärkte wieder auf etwas höherem Niveau normalisieren. Die Folge wird sein, dass jeder mit einem Ofen für mehrere Jahre Brennholz gelagert haben wird und die Brennholzpreise werden sich über Vorkrisenniveau einpendeln.



Remigius Hammerl
Geschäftsführer

„Neue Waldprämie“

Wir leiten die aktuellen Informationen zur neuen "Waldprämie" des Bundeslandwirtschaftsministeriums weiter, die wir vom Bayerischen Waldbesitzerverband erhalten haben.

Wir bitten von Anfragen an die Geschäftsstelle abzusehen, wir wissen momentan auch nicht mehr.

Bitte ebenfalls keine Anfragen an die Förster des AELF Traunstein, da die neue „Waldprämie“ eine Förderung des Bundes und nicht des Freistaates ist.

Informationen vom Bayerischen Waldbesitzerverband:

Honorierung von Klima- und Biodiversitätsschutzfunktionen des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement Stand 12.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Bundeswaldprämie aus 2020/2021 plant das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) ein neues Förderinstrument zur „Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement“. Gegenstand der Förderung ist die **nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über den Standards der Zertifizierungssysteme PEFC und FSC hinausgehende Kriterien** für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und gegen die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen.

Die entsprechende Richtlinie soll in den nächsten Wochen veröffentlicht werden; zeitgleich startet dann ein **Online-Antragsverfahren** (wohl vergleichbar mit der Bundeswaldprämie).

Wir möchten Sie über die wesentlichen geplanten Eckpunkte der Prämie informieren, soweit sie uns bereits bekannt sind.

Es ist zwar nicht zu erwarten, dass sich an den nachfolgend beschriebenen Rahmenbedingungen noch grundsätzliche Änderungen ergeben werden; Abweichungen sind aber dennoch möglich.

Eine genaue individuelle Prüfung der endgültig veröffentlichten Richtlinie ist daher unverzichtbar!

- Die Richtlinie wird **konkrete Kriterien bzw. Maßnahmen (s. u.)** beinhalten, zu deren Einhaltung und Umsetzung sich die Waldbesitzenden verpflichten müssen, um die Prämie zu erhalten.
- PEFC-zertifizierte Waldbesitzende sollen die Einhaltung der Kriterien über ein **PEFC-Zusatzmodul (Fördermodul)** nachweisen können, welches eine 1zu1-Umsetzung der Richtlinie darstellen wird.
- Die genaue Höhe der Prämie steht noch nicht fest, soll aber ca. **100 Euro pro Hektar und Jahr** betragen (wiederkehrende jährliche Zahlungen!); die Bagatellgrenze wird wohl bei 1 ha Waldfläche liegen.
- Fördervolumen:** 900 Mio. € für die Jahre 2022 bis 2026 (je 200 Mio. in den Jahren 2022 bis 2025 und für 2026 einmalig 100 Mio. €)
- Bei 200 Mio. Euro p. a. ist zu erwarten, dass die Mittel ggf. sehr schnell erschöpft sein werden; bei der Antragsstellung gilt das „**Windhundprinzip**“.
- Die Richtlinie ist noch nicht von der EU notifiziert, dies wird aber für die kommenden Jahre angestrebt. Daher star-

tet die Prämie als **De-minimis-Förderung**. Tipp: sofort die Zuwendungen die sie unter der De-minimis Maßgabe in den vergangenen drei Jahren erhalten haben zusammensuchen, diese werden Sie bei der Antragstellung benötigen.

- Die **Bindungsfrist** beträgt grundsätzlich **10 Jahre**, in bestimmten Fällen 20 Jahre und soll ggf. vorzeitig enden, falls keine Mittel mehr zur Auszahlung bereitgestellt werden.

- Konflikte im Sinne einer **Doppelförderung** sollen für die waldbaulichen Förderprogramme vermieden werden; eventuelle Überschneidungen mit dem bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (VNP Wald) und anderen Naturschutz- und Kompensationsinstrumenten werden noch geprüft und können dann ggf. zu einem reduzierten Prämienbetrag für die betroffenen Teilflächen führen.

Das Online-Antragsverfahren bei der Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe (FNR) soll zeitgleich mit der Veröffentlichung der Richtlinie im Bundesanzeiger starten.

www.fnr.de

<https://privatwald.fnr.de/>

Die FNR hat hierzu umfangreiches Informationsmaterial und „Erklär-Videos“ vorbereitet, sowohl zu den Rahmenbedingungen des Förderinstrumentes als auch zum technischen Ablauf der Antragstellung.

Die Teilnahme an einer entsprechenden Zertifizierung (z. B. PEFC-Fördermodul) kann **erst nach einer erfolgreichen Antragstellung (Förderbescheid)** erfolgen.

Seitens des deutschen PEFC-Systems wurden alle Vorbereitungen getroffen. Das kostenpflichtige PEFC-Fördermodul kann aber erst an den Start gehen, sobald die Richtlinie veröffentlicht wurde.

Es ist zu erwarten, dass für die Online-Antragstellung Informationen aus dem aktuellen SVLFG-Bescheid benötigt werden. Ferner benötigen die Waldbesitzer ihre Unterlagen zu erhaltener De-minimis-Förderung und zur Teilnahme an Vertragsnaturschutzmaßnahmen (Biotopbaumförderung, Stilllegungsprämien etc.). Interessenten sollten diese Unterlagen für eine zügige Antragsstellung schon jetzt parat halten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um vorläufige unverbindliche Informationen handelt.

Jeder Waldbesitzer muss unbedingt im Rahmen der Antragstellung die rechtsverbindlich veröffentlichte Richtlinie eigenverantwortlich prüfen!!!

*Mit freundlichen Grüßen
Bayerischer
Waldbesitzerverband e. V.*

www.bayer-waldbesitzerverband.de

Vorläufige Kriterien „Neue Waldprämie“

In den uns bekannten Entwürfen werden die **Kriterien in Fettschrift** wie folgt formuliert. Unter jedem Kriterium finden Sie in dünner Schrift die **verbindlichen Hinweise**, die in einem entsprechenden Merkblatt zu den jeweiligen Punkten festgehalten werden sollen.

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

Vorausverjüngung (oder auch Vorverjüngung) ist eine zum Zeitpunkt der Einleitung der Endnutzung (Ernte) des Altbestandes gesichert etablierte Verjüngung, die im Schnitt wenigstens 5 Jahre alt ist.

Der **Voranbau** ist ein Waldbauverfahren, bei dem eine Kunstverjüngung (Saat, Pflanzung) unter dem Schirm des bestehenden Altbestandes als zukünftiger Hauptbestand eingebracht wird.

Naturverjüngung bezeichnet einen aus natürlichem Samenfall oder Eintragung durch Tiere und Ansamung entstandenen Jungpflanzenbestand (im Gegensatz zu Kunstverjüngung aus Saat oder Pflanzung). Der **Ausgangsbestand** stellt den bestehenden Waldbestand vor Eingriffen dar; der Zielbestand den erwünschten Bestand am Ende der waldbaulichen Behandlung.

Nutzung bzw. Ernte beschreibt die Holzentnahme zur wirtschaftlichen Verwertung, verbunden mit der nachfolgenden Verjüngung des Bestandes.

2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

Klimaresiliente Baumarten umfassen solche, die standortsbedingt entweder wenig empfindlich auf klimatisch bedingten Stress und Extremereignisse durch z. B. Sturm, Hitze, Trockenheit, Nass-Schnee, Eisanhang und begleitendes Schaderreger-Auftreten reagieren und/oder sich wieder schnell und vollständig von den schädigenden Einflüssen erholen. Als Anhalt können die Einschätzungen der regional zuständigen Forstlichen Landesanstalten hinsichtlich der Klimaresilienz und Zukunftsfähigkeit der Baumarten herangezogen werden.

Standortheimische Baumarten sind Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation an einem gegebenen Standort.

3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

vgl. Erläuterung zu 2.

Die **forstliche Landesanstalt** für Bayern ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)

4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

Sukzession bezeichnet die natürliche Abfolge (Sukzessionsstadien) von sich einander ablösenden Pflanzen- und Waldgesellschaften an einem bestimmten Standort, insbesondere als natürlicher Wiederherstellungsprozess.

Vorwald benennt einen jungen Waldbestand aus Natur- oder Kunstverjüngung meist schnellwachsender aber lichtdurchlässiger Pionierbaumarten (z. B. Birke, Aspe, Weidenarten, Eberesche), unter deren Schirm andere empfindliche Baumarten-Verjüngungen (z. B. Buche, Eiche) gegenüber klimatischen Extremen wie Frost, Hitze und Trockenheit besser geschützt sind.

Unter **Störungen** (natürlicher Prozess) bezeichnet man die abrupte Änderung des Waldaufbaus durch das Absterben einzelner Bäume, Baumgruppen bis ganzer Bestände durch ein zeitlich befristetes Extremereignis wie z. B. Sturm, Schnee und Eisbruch (abiotische Störungen) oder Schaderregerbefall (biotische Störungen). Kleinflächige Störungen beziehen sich auf Flächen bis zu 0,3 ha. Im Altbestand entspricht dies gruppen- bis horstweisen Lücken.

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

Heute **standortheimische Baumarten** sind an die klimatischen Bedingungen der Vergangenheit bzw. Gegenwart und eventuell der Zukunft angepasst. Die Klimaangepasstheit standortheimischer Baumarten hängt maßgeblich von der Naturnähe (Strukturvielfalt, Artenreichtum) der betrachteten Waldökosysteme ab. Die hohe Unsicherheit im Hin-

blick auf die zukünftige Anpassung heute standortheimischer Baumarten kann in Ausnahmefällen die Erweiterung des verwendeten Baumartenspektrums um Baumarten mit hohem Anpassungspotenzial an Trockenheit, Hitze, Sturm und Schaderregerbefall erfordern. Dies gilt prinzipiell in Waldbeständen mit geringer Baumartenzahl, insbesondere in naturfernen Reinbeständen. Das Baumartenspektrum im Sinne der Richtlinie umfasst überwiegend standortheimische Baumarten (s.o.).

Die **Mischungsform** beschreibt den horizontalen Aufbau des Waldbestandes mit unterschiedlichen Baumarten.

6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

Ein **Kahlschlag** ist eine flächenhafte Nutzung des Bestandes ab einer Hiebsfläche von 0,3 Hektar.

Ein **Sanitärhieb** ist das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen beziehungsweise Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung i. d. R. aufgrund von Störungen oder längerfristiger Stresseinwirkung. Hierdurch sollen benachbarte Bäume vor der jeweiligen Erkrankung (insbesondere Schädlingsbefall) geschützt und das Holz soll vor einer Entwertung genutzt werden.

Eine **Kalamität** bezeichnet den Ausfall von Waldbeständen z. B. durch Massenvermehrungen von Borkenkäfern, anderen blatt- oder nadelfressenden Insekten oder durch Witterungsextreme verursachten Schäden (z. B. Sturm, Schnee- / Eisbruch, Waldbrand, Dürre).

Derbholz umfasst die oberirdischen Teile eines Baumes (Stamm und Äste) mit einem Durchmesser von mindestens 7 cm mit Rinde (Durchmesser von Holz plus Rinde).

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

Eine **Anreicherung von Totholz** liegt vor, wenn abgestorbene Bäume im Wald belassen werden und hierdurch die Gesamtmenge an Totholz auf der Fläche steigt. Die Diversität an Totholz kann z. B. erhöht werden, wenn gezielt Typen von Totholz (liegend / stehend, nach Durchmesser oder Baumart o.ä.) geschaffen oder erhalten werden, die weniger häufig vorkommen als andere. Die Kennzahlen aus dem Bewertungsschema für FFH-Lebensraumtypen¹ können als Anhalt für Altbestände genutzt werden.

Als **Hochstumpf** zählen stehende tote Bäume ohne Baumkrone. Bei künstlicher Anlage sollten die Stümpfe so hoch sein, dass ihr oberer Bereich besonnt ist.

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

Ein **Habitatbaum** ist ein lebender oder toter, stehender Baum, der mindestens ein Mikrohabitat trägt. Als Mikrohabitat werden kleinräumige oder speziell abgegrenzte Lebensräume bezeichnet, die durch Verletzungen, Aktivitäten von Tieren oder Pflanzen oder Wuchsstörungen oder Eigenarten des Baumes bedingt werden. Beispiele sind Flechten, Rindentaschen nach Blitzschlag, Spechthöhlen, „Hexenbesen“ oder Efeubewuchs. Habitatbäume haben keine absoluten Mindestgrößen oder Alter. Bei der Auswahl soll naturschutzfachlich wertvolleren Bäumen der Vorzug gegeben werden. Habitatbäume werden permanent gekennzeichnet. Bei einer anteiligen Verteilung der Habitatbäume sind Flächen ausgeschlossen, die nach Kriterium Nr. 12 der Richtlinie einer natürlichen Waldentwicklung vorbehalten sind oder Flächen auf denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nutzung ausgeschlossen ist.

Habitatbaumanwärtter sind Bäume, die Mikrohabitat-geeignete Strukturen aufweisen, die sich in Entwicklung befinden. Habitatbaumanwärtter sind gemäß Förderrichtlinie wie Habitatbäume entsprechend zu kennzeichnen.

9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungs-empfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

Rückegassen sind unbefestigte Fahrlinien im Wald, die im Rahmen der sogenannten Feinerschließung angelegt werden und bei Hiebsmaßnahmen von Forstmaschinen (Rückemaschinen, Harvestern und Forwardern) befahren werden. - Der **Abstand zwischen zwei Rückegassen** im Bestand. Er wird von Mitte der Rückegasse zur Mitte der benachbarten Rückegasse gemessen. Anstelle von Abständen können auch Prozentwerte für befahrene Fläche herangezogen werden, wobei 30 m Abstand 13,5% Fläche und 40 m Abstand 10% Fläche entsprechen. **Verdichtungsempfindlich** ist ein Boden, welcher aufgrund seiner Eigenschaften, insbesondere der Bodentextur, ein hohes Risiko trägt, dass es infolge mechanischer Belastungen (wie z. B. Befahren mit schweren Maschinen)

zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Bodenstruktur (Verdichtung) kommt.

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

Pflanzenschutzmittel (PSM) sind alle chemischen oder biologischen Produkte, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere (z. B. Insekten, Nagetiere) oder Krankheiten wie Pilzbefall schützen sollen. Auch Produkte, die der Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen dienen, zählen ebenfalls zu den Pflanzenschutzmitteln. Im Kontext dieser Förderrichtlinie gelten als PSM Insektizide, Fungizide und Herbizide. Mittel zur Vergrämung von schädigenden Säugetieren, Verbissschutz von Jungpflanzen oder zur Behandlung von Wunden an Bäumen (schützen vor Krankheiten) sind keine PSM im Sinne dieser Förderrichtlinie.

Polter bezeichnet einen aufgeschichteten Stapel Rundholz zur Lagerung, zum Weitertransport oder zur Weiterverarbeitung.

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen..

Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Wald können über verschiedene Wege erfolgen. Der Abfluss von Wasser aus dem Wald kann z. B. verringert werden über den Rückbau von bestehenden Entwässerungsstrukturen, die Renaturierung und Förderung von stehenden und fließenden Gewässern sowie Feuchtgebieten im Rahmen von wasser- und naturschutzrechtlich abgestimmten Entwicklungskonzepten, ggf. in Kombination mit der Anlage von Feuerlöschteichen. Dienlich sind zudem Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt einer Humusaufgabe sowie einer Bodenvegetation, die eine schnelle Ableitung von Niederschlägen in den Waldboden begünstigt und zur Vermeidung von oberflächlichem Abfluss beiträgt. Auch eine Verringerung der Feinerschließung bzw. der Befahrungsintensität kann die Wasserrückhaltekapazität von Waldböden verbessern.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Eine **natürliche Waldentwicklung** im Sinne dieser Förderrichtlinie liegt vor, wenn auf Wald- oder waldfähige Flächen von mindestens 0,3 ha Größe forstwirtschaftliche Eingriffe für mindestens 20 Jahre ausgeschlossen sind. Ausnahmen für Eingriffe in den Baumbestand sind naturschutzpflegerische Eingriffe sowie dringend notwendige Verkehrssicherungs- und Forstschutzmaßnahmen. In diesen Fällen müssen die gefälltten Bäume als Totholz im Bestand verbleiben, wenn nicht andere Gründe der Gefahrenabwehr oder der Bekämpfung invasiver Neobiota dagegensprechen.- **Naturschutzfachlich notwendig** sind Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen, die unabdingbar erforderlich sind, um Schutzgüter des Naturschutzes (z. B. Arten, geschützte Biotope oder Waldlebensraumtypen) entgegen der natürlichen Entwicklung und Dynamik zu erhalten. Dies kann auch die Aufrechterhaltung bestimmter kulturbetonter Waldformen (z. B. Nieder-, Mittel-, Hutewälder, Waldränder) umfassen.

Wärme und Energie aus Waldholz künftig nur zweitklassig?

Weitere Verhandlungen zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie müssen Irrweg des Europäischen Parlaments stoppen

Das EU-Parlament hat vergangene Woche über die neue Richtlinie für erneuerbare Energien (RED III) verhandelt. Dabei ging es auch um die Frage, ob Holz und insbesondere Waldholz künftig noch als nachhaltiger Energieträger anerkannt wird. Im Vorfeld hatte bereits der Umweltausschuss mehrheitlich dafür votiert, dem Waldholz die Anerkennung als erneuerbare Energie zu entziehen. Dies ist ein politischer Angriff auf die Wahrheit.

Zunächst die gute Nachricht: Holz bleibt bis 2030 "erneuerbare Energie". Künftig soll aber für Biomasse aus dem Wald - eine maximale Nutzungsmenge eingeführt werden. Die Energiemenge aus Waldholz soll nicht die durchschnittliche Menge der Jahre 2017 bis 2022 überschreiten. Diese Grenze gilt allerdings nicht, wenn das Holz aus Kalamitätsnutzungen wie z.B. aus der Borkenkäferbekämpfung oder aus Vorsorgemaßnahmen in Waldbrandhochrisikogebieten stammt.

Nachwachsendes Energieholz aus regulärer Nutzung wird damit diskriminiert. Vor dem Hintergrund des drängenden Waldumbaus – einfach verheerend. Das wäre der Einstieg in den Ausstieg für die Wärme aus dem Wald.

In der EU wird die regionale Verfügbarkeit von geringwertigen Nebenprodukten der Waldnutzung zur dezentralen Wärmeerzeugung weiterhin sehr unterschiedlich sein. Der dringend notwendige Wechsel der Baumarten im Zuge der Klimaanpassung der Wälder, wird räumlich und zeitlich unterschiedlich, eine höhere Verfügbarkeit des Rohstoffes entstehen lassen. Das heißt, wir

brauchen maximale Flexibilität für die erneuerbare Ressource Holz.

Deshalb ist es sinnvoll und zwingend, Holzsortimente, für die es wenig alternative Verwendung gibt, als Energieträger einzusetzen, um damit fossile Energieträger zu ersetzen. Das leuchtet jedermann ein. Das Europäische Parlament diskriminiert mit seiner Unterscheidung in primäre und sekundäre Biomasse die Holz-Sortimente, die im Zuge nachhaltiger Waldbewirtschaftung anfallen. Denn "sekundäre Biomasse" sollen Holznebenprodukte aus der industriellen Verarbeitung wie z.B. Späne oder Resthölzer sein. Nur das ist also die „gute Biomasse“, weil sie nicht direkt aus dem Wald gewonnen wird. Verstehen muß man das nicht. Aber dagegen scharf protestieren.

„Als Vertreter von rund 700.000 Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Bayern sehen wir diese Einführung von Energieholz 2. Klasse und die Pläne, dem Waldholz nach und nach die Anerkennung als erneuerbare Energie abzuerkennen, mit großer Sorge. Wir lehnen dies strikt ab.“

Holzenergie ist in Deutschland mit Abstand die wichtigste erneuerbare Energiequelle (etwas über ein Drittel) und ist gerade für die Wärmeenergie unverzichtbar:

Von den aktuell lediglich 16,5 % erneuerbarer Wärme beruhen drei Viertel auf Holz, davon sind etwa die Hälfte geringwertige Nebenprodukte direkt aus dem Wald. Die andere Hälfte sind Nebenprodukte der Holzindustrie. Aus dem Wald kommt dabei Holz aus Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen, Kronenrestholz oder Kalamitätsholz. Diese Biomasse stammt aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung und ist als nachwachsender Rohstoff erneuerbar. Einige politische Akteure wollen jetzt diese Re-

alität mit politischen Entscheidungen zu Fall bringen. Das wäre wahrheitswidrige Politik, gegen die wir entschieden vorgehen müssen.

Es ist zu hoffen, dass sich die Diskussion in den anstehenden Trilogverhandlungen der EU, also den Verhandlungen zu RED III zwischen der EU-Kommission, dem EU-Rat und dem EU-Parlament, wieder an der Realität orientiert. Unser heimisches Energieholz ist eine erneuerbare Ressource, die für die Energieenergie unverzichtbar ist. Nun sind die Mitgliedsstaaten gefordert, diesen Angriff auf die Wahrheit zu beenden.

*Bayerischer
Waldbesitzerverband*

Unter dem folgenden Link finden Sie wertvolle und weitere Informationen der LWF zur energetischen Holzverwendung.

<https://www.lwf.bayern.de/forsttechnik-holz/holzverwendung/312036/index.php>

Hinweis für Waldbesitzende in Natura 2000-Gebieten

Schlussfolgerungen aus dem Beschluss des SächsOVG Bautzen.

Waldbesitzenden wird geraten, ab sofort für alle forstlichen Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten eine neue Checkliste zu verwenden. Zweck ist, sich selbst bzgl. des Verschlechterungsverbots besser abzusichern. Behördliche Prüfungen bleiben dann auf kritische Fälle beschränkt.

Ein Beschluss des Sächsischen Obergerichtes (OVG) Bautzen vom 9. Juni 2020 findet in Forst- und Naturschutzkreisen gleichermaßen viel Beachtung. Denn die Waldbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten wird davon grundsätzlich berührt. In dem vor Gericht verhandelten Fall ging es um den Einschlag abgängiger Eschen in einem sensiblen Auwald, der als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Das Gericht hat jedoch nicht etwa die Hiebsmaßnahmen für unzulässig erklärt, sondern moniert, dass keine Vorab-Prüfung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt worden ist.

Dieser letztgenannten Forderung wird in Fachkreisen Grundsatzbedeutung beigemessen. Dahinter steht das gesetzliche Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete, wie es in § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt ist. Danach sind Maßnahmen grundsätzlich unzulässig, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können. Die Verantwortung dafür liegt beim „Projektträger“, das ist in den hier betrachteten Fällen der/die Waldbewirtschaftende. Zwar wird niemand, der Wald bewirtschaftet, wissentlich eine „Verschlechterung“ herbeiführen und sich dem Risiko entsprechender Rechtsfolgen aussetzen wollen. Unbeabsichtigt kann sie gleichwohl passieren. Um dies zu verhindern, gibt das Naturschutzrecht allgemein vor, bei Vorhaben („Projekten“),

die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets führen könnten, durch die Naturschutzbehörden eine Verträglichkeitsabschätzung und ggfs. -prüfung durchzuführen.

Eine solche Verträglichkeitsabschätzung bzw. -prüfung ist ein vergleichsweise aufwändiger behördlicher Vorgang. Er kann mit Kosten verbunden sein, ganz abgesehen vom ungewissen Ausgang. Das kann und muss jedoch auch nach dem Beschluss des OVG Bautzen nicht der Regelprozess für sämtliche forstlichen Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten sein. Schließlich ist die Waldbewirtschaftung nicht vergleichbar mit beispielsweise einem bodenversiegelnden Eingriff, also dem Kompletverlust eines Lebensraums. Sie wirkt sich nämlich in den meisten Fällen gar nicht nachteilig auf die Natura 2000-Schutzgüter aus, sondern ist teilweise für deren Erhalt sogar notwendig.

Die Forst- und Naturschutzverwaltungen des Bundes und der Länder haben deshalb eine gemeinsame Empfehlung ausgesprochen, wie den im Beschluss des OVG Bautzen adressierten Anforderungen nach sicherer Gewährleistung des Verschlechterungsverbotes angemessen und praktikabel Rechnung getragen werden kann. Danach sollen Waldbewirtschaftende in Natura 2000-Gebieten im Regelfall weiterhin zuvorderst eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge treffen. Neu ist, dass dafür eine Checkliste verwendet werden soll. Sie gibt dem/der Waldbewirtschaftenden Sicherheit, zunächst in einem kurzen Durchlauf alle im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot relevanten Aspekte zu reflektieren und bei unkritischen Fällen eine behördliche Verträglichkeitsabschätzung und -prüfung zu vermeiden. Forstliche Maßnahmen sollten in Natura 2000-Gebieten generell diesem Check unterzogen werden (z. B. Pflege, Durchforstung, Verkehrssi-

cherungshieb, Pflanzung usw.). Das Abheften der Checkliste in den eigenen Akten dient der Dokumentation, um die Auseinandersetzung mit möglichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nachvollziehbar zu machen. Der/die Waldbewirtschaftende ist natürlich frei, vorgesehene Maßnahmen ggf. noch so anzupassen, dass (erhebliche) Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets vermieden werden und sollte diese Möglichkeit auch nutzen (z. B. andere Baumartenwahl).

Im Regelfall wird die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit den Natura 2000-Erhaltungszielen vereinbar sein. Lediglich dann, wenn der/die Waldbewirtschaftende bei seinem Check erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern eben nicht sicher ausschließen kann, hat er/sie die Pflicht zur Anzeige bei der Naturschutzbehörde. Er/sie wird so quasi zum Filter: unbedenkliche Maßnahmen kann er nach seinem Check unmittelbar umsetzen, in den übrigen Fällen führt er sie der oben skizzierten behördlichen Prüfung und Entscheidung zu.

Für die Waldbewirtschaftenden ist es sicherlich ein gewisser Aufwand, sich kundig zu machen, wieweit ihr forstliches Handeln Natura 2000-Gebiete und dortige Schutzgüter berührt. Dies wurde jedoch auch rückliegend geleistet und wird nun lediglich in eine neue, nachvollziehbare Form (Checkliste) gebracht. Das neue Format soll mit vertretbarem Aufwand für die erstmalige Einübung die Arbeit erleichtern. Fachlich hat sich nichts verändert, das Verschlechterungsverbot bestand bisher schon und gilt unverändert weiter. Potenziell kritische Punkte sind z. B. erhebliche Flächen- oder Strukturverluste von Lebensraumtypen oder Habitaten, etwa durch systematischen Wechsel hin zu nicht standortstypischen Baumarten. Maßstab ist nicht der Einzelbestand, sondern immer die Gesamtheit des

Natura 2000-Gebietes.

Lohn aller Mühen ist, sich einigermaßen rechtssicher (Verschlechterungsverbot) einen forstlichen Handlungsrahmen ohne ein behördliches Verfahren zu bewahren und gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt der natürlichen Vielfalt zu leisten. Für aktive Erhaltungsmaßnahmen stehen staatliche Förderangebote bereit. Die Beratungsförster und -försterinnen

am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) nehmen den Waldbewirtschaftenden ihre Entscheidungen zwar nicht ab, geben aber gerne kostenfreie Beratung zum Ausfüllen der Checkliste und erklären die Hintergründe.

Die Checkliste samt erläuterndem Merkblatt ist zu finden unter <https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/erheblichkeitsabschaet->

zung_natura2000

*Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten*

Waldbauernschule: Neues Kursprogramm 2023



Ab sofort können die Kurse für 2023 gebucht werden.

Über 100 Kurse finden im kommenden Jahr an der Waldbauernschule zu vielfältigen Themen im Bereich der Waldbewirtschaftung und -pflege statt. Waldbesitzende und ihre Familienangehörigen erhalten wieder vergünstigte Kursgebühren.

Das Kursprogramm finden sie auf der Homepage waldbauernschule.de oder können es bei uns in der Geschäftsstelle als Druckversion erhalten.

Die Anmeldung erfolgt ebenfalls auf der Homepage im WBS-Shop oder per Telefon 09441 6833-0.

Bayerische Waldbauernschule

Goldbergstraße 10

93309 Kelheim

Tel.: +49 9441 6833-0

Fax: +49 9441 6833-133

E-Mail: poststelle@wbs.bayern.de

www.Waldbauernschule.de

Kleines rechtliches Einmaleins zu Wuchshülle, Verbisschutz und Zaun



Um die Verjüngung von Forstpflanzen erfolgreich aufwachsen zu lassen, ist oft ein großer Aufwand notwendig. Wo erschwerte Wachstumsbedingungen herrschen, werden häufig Wuchshüllen (meist aus Kunststoff) eingesetzt. Nicht selten erfordert auch ein hoher Verbissdruck durch Schalenwild oder Hasen den Einsatz von Einzelschutz gegen Verbiss (meist Clips oder Gitter) oder den Bau eines Zaunes. Für die Waldbesitzer bedeutet dies zunächst einen hohen Aufwand und Kosten für das Anbringen von Verbisschutz oder Wuchshüllen bzw. den Aufbau des Wildschutzzauns. Hinzu kommt jedoch auch der Unterhalt der Zäune und Wuchshilfen und explizit auch die Verpflichtung zum Abbau! Für geförderte Wuchshilfen steht die Verpflichtung

zum Abbau auch im Förderbescheid. Bei Nichtabbau kann u.U. die Förderung zurück gefordert werden.

Wann darf überhaupt ein Zaun gebaut werden?

Das Errichten von Zäunen (sog. offene, sockellose Einfriedungen) ist im Außenbereich dann genehmigungsfrei, wenn sie dem Schutz von Forstkulturen dienen (Bayerische Bauordnung). Es muss sich dabei um eine forstwirtschaftlich betriebene Aufforstung mit Waldbäumen handeln, die eines besonderen Schutzes mit einer Einfriedung bedarf.

Bei Forstkulturen, Forstpflanzgärten und Sonderkulturen mit einer Fläche über 5 Hektar ist der Zaunbau einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisver-

waltungsbehörde anzuzeigen. Zäune, die fest mit dem Boden verbunden werden (z. B. durch Einbetonieren), bedürfen einer Baugenehmigung. Für die Frage, ob Zäune einer Genehmigung bedürfen, beziehungsweise ob sie genehmigungsfähig sind, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Wann müssen Verbisschutz, Wuchshülle, Zaun & Co wieder abgebaut werden?

Der genaue Zeitpunkt, wann Verbisschutz, Wuchshüllen, oder Zaun abgebaut werden müssen, ist nicht exakt festgelegt. Er ist jedoch spätestens dann erreicht, wenn die jungen Bäume den Schutz nicht mehr benötigen oder wenn der Schutzzweck nicht mehr erfüllt wird. Ein Wild-

schutzzaun verliert seine Berechtigung also auch dann, wenn er beschädigt oder verfallen ist und somit dem Wild Zugang zur Kultur oder Naturverjüngung ermöglicht. Gleiches gilt für umgefallene Wuchshüllen oder nicht nachgesetzte oder abgefallene Verbißschutz-Clips. Solche funktionslose Schutzeinrichtungen werden nach dem Gesetz ab diesem Moment automatisch zu Abfall, auch wenn die Kultur oder der Anflug durchaus noch den Schutz bräuchte (§ 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, früher Abfallgesetz)! Dies gilt auch für sogenannte „kompostierbare“ Wuchshüllen. Diese kompostieren nur in Kompostanlagen und müssen daher ebenfalls aus dem Wald entfernt werden.

Was bedeutet das für den Waldbesitzer?

Dies bedeutet für den Waldbesitzer, dass er Zaun, Wuchshülle & Co umgehend reparieren muss (Kontrolle regelmäßig und nach jedem Sturm) oder die Schutzeinrichtungen komplett abgebaut und ordnungsgemäß

entsorgt werden müssen. Ist also die Kultur oder Naturverjüngung der Gefährdung entwichen oder ist die Schutzeinrichtung funktionslos, wird sie überflüssig und somit automatisch zu Abfall.

Verbleibt dieser Abfall im Wald, stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Waldbesitzer ist zur Entsorgung verpflichtet. Zäune lediglich zu Boden zu drücken und im Wald zu belassen ist verboten! Auch Zaunpfosten, Holz-wuchshüllen oder Markierungsstäbe aus Holz sind davon nicht ausgenommen. Gleiches gilt besonders für Wuchshüllen und Verbißschutz aus Kunststoff. Um die Entstehung von Mikroplastik zu verhindern, muss der Waldbesitzer genau darauf achten die Kunststoffteile rechtzeitig zu entfernen, bevor sie in kleine Teile zerfallen.

Aber auch nicht mehr verwendete jagdliche Einrichtungen, z.B. Hochsitze, müssen vom „Verursachenden“ entsorgt werden. Für die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften ist das Landratsamt zuständig.

Neben dem Abfallrecht muss auch beachtet werden, dass insbesondere kaputte Zäune eine Verletzungsgefahr für Waldbesuchende und Wildtiere darstellen können. Vor allem Rehe verfangen sich häufig in Zäunen. Hier gilt also ebenfalls eine Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer.

Fazit

Wer in seinem Wald Wuchshüllen, Verbißschutz oder Zäune verwendet, muss sie regelmäßig kontrollieren, instandsetzen und ihre weitere Notwendigkeit sorgfältig prüfen. Entbehrliche gewordene oder kaputte Schutzeinrichtungen, insbesondere solche Altlasten wie oben beschrieben, müssen schnellstmöglich zum Wohle der Natur entfernt werden. Ist sich ein Waldbesitzer nicht sicher, ob Wuchshülle, Verbißschutz oder Zaun noch notwendig sind, kann er sich an den zuständigen Revierleitenden wenden und dessen Rat einholen.

AELF Traunstein

Foto: AELF TS

Dem Borkenkäfer auf der Spur



Am 25.08 fand eine gemeinsame Lehrveranstaltung zum Thema „Borkenkäfersuche“ des AELF Traunstein Bereich Forsten und der WBV Traunstein in Obing/Seeon statt.

Den rund 40 Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer brachte Revierförster

Michael Fritz neben den Grundlagen der sauberen Waldwirtschaft (regelmäßige Kontrolle, zügige Aufarbeitung und Abtransport befallener Bäume, gemischte Waldbestände) insbesondere die Anzeichen für Käferbefall bei.

Michael Fritz berichtet, dass er im Bereich des Martinforstes bisher

rund 400fm Käferholz geschlagen hat. 150fm würden noch in etwa dazukommen. Damit liegt er etwas über dem langjährigen Mittel.

Weitere Infos zur Borkenkäfersuche unter www.wbv-traunstein.de in der Rubrik Aktuelles



WBV Traunstein w. V.
Binderstraße 8
83278 Traunstein

Impressum: Verantwortlich für Mitteilungen der WBV: Andreas Voderhuber, 1. Vorsitzender; Remigius Hammerl GF;
für die Mitteilungen des AELF Traunstein, Bereich Forsten:
Wolfgang Madl, Petra Bathelt

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers und mit Quellenangabe. Beim Holzverkauf an die WBV Traunstein gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WBV Traunstein
https://www.wbv-traunstein.de/images/220801_AGB.pdf

Titelbild: Jakob Haas

Herausgeber: WBV Traunstein w. V., Binderstr. 8, 83278 Traunstein; Tel. 0861/20 99 738, Fax: 0861/20 99739, email: info@wbv-traunstein.de; www.wbv-traunstein.de

Geschäftszeiten Büro: Montag – Donnerstag 9⁰⁰ - 12⁰⁰

Ansprechpartner

Fritz Michael

Schnaitsee, Waldhausen, Kirchstätt, Pittenhart,
Obing, Seebruck, Seon, Truchtlaching



Tel: 08624/2517

Mobil&Whatsapp: 0170/564 35 12

Neuhauser Andreas

Traunstein, Chieming, Grabenstätt, Bergen,
Nußdorf, Siegsdorf, Vogling, Surberg, Inzell,
Ruhpolding, Vachendorf



Mobil&Whatsapp: 0151/538 66 349

Hammerl Remigius

Übersee, Grassau, Rottau, Staudach, Egerndach,
Marquartstein, Unterwössen, Oberwössen,
Schlechting, Reit im Winkl



Mobil&Whatsapp: 0151/614 822 84

Wastlschmid Sepp

Trostberg, Altenmarkt, Kienberg, Obing,
Pittenhart, Emertsham, Peterskirchen,
Engelsberg, Tacherting, Eiglwald,



Tel: 08621/97 96 63

Mobil&Whatsapp: 0151/538 66 343

Hell Simon

Pittenhart, Obing

Tel. 08624/4480

Mobil: 0151/538 66 345

Schillinger Hans

Traunreut, Kammer



Tel: 08629/98 77 88

Mobil&Whatsapp: 0151/538 66 342

Neumeyer Alois

Seebruck, Seon, Truchtlaching

Tel: 08667/255 011

Mobil: 0151/538 66 341